

# VORWORT

Schon 2003 hat sich die Vollversammlung der AK Wien einstimmig dafür ausgesprochen, dass Unternehmen im Rahmen des Justiz- wie des Verwaltungsstrafrechts auch direkt für gesetzliche Verstöße bestraft werden können sollen. Das mit 1.1.2006 in Kraft getretene „Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG) BGBl. I Nr. 151/2005“ befand sich damals noch im Entwurfsstadium und die AK setzte sich sehr dafür ein, dass es in die Begutachtung kommen sollte.

Denn das „Prinzip des Individualstrafrechts“ – das heißt mit anderen Worten, dass nur natürliche Personen bestraft werden können – führt bei Delikten, die im Rahmen von Unternehmen begangen werden, zu höchst unbefriedigenden Ergebnissen: Es fördert eine Tendenz zur Verlagerung der Strafbarkeit auf untere Ebenen („... Der Chef bleibt ungeschoren und den Letzten beißen die Hunde...“). ArbeitnehmerInnen werden für Versäumnisse der Unternehmen verantwortlich gemacht. Und ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Strafe, so sind es für den Unternehmer läppische Beträge, da das Gehalt und nicht der Umsatz des Unternehmens Grundlage für die Strafbemessung ist. All dies untergräbt letztlich aber auch die abschreckende Wirkung von Strafen zB im Arbeits- und Sozialrecht, im Lebensmittel-, Verkehrs- und Umweltrecht und schwächt ihre Präventionswirkung.

Anfang Mai dieses Jahres hat nun das Bundesministerium für Justiz dem Parlament eine Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie<sup>1</sup> vorgelegt, die die Auswirkungen des neuen Gesetzes untersucht hat, so wie das seinerzeit das Parlament per EntschlieÙung<sup>2</sup> gefordert hat. Das Ergebnis der Studie fällt "gemischt" aus: Evident sei, dass die neuen Regelungen nur zögerlich angewendet werden; die meisten Staatsanwälte begründen das mit dem höheren Aufwand und der geringen „Erfolgsaussicht“ eines Verbandsverfahrens. Dennoch wollen die Autoren die indirekten und - freilich schwer "objektivierbaren" - generalpräventiven Effekte des Gesetzes nicht unterschätzt wissen.

Ganz anderen Wurzeln entstammt nun die vorliegende Studie, die im Auftrag der Gewerkschaft vda und der AK Wien erarbeitet worden ist und, die wir Ihnen hier nun präsentieren dürfen:

Dr Edwin Mächler ist Strafverteidiger und hat seit 1992 immer wieder Eisenbahnbedienstete nach Eisenbahnunfällen verteidigt. Wenn den Betroffenen vda-Rechtschutz gewährt wird, so bezahlt die Gewerkschaft vda die tarifmäßigen Kosten seines Einschreitens. Dr Mächler untersucht hier die Wirksamkeit – oder besser: die praktische Nichtanwendung – des VbVG anhand von 16 Eisenbahnunfällen, in denen er eingeschritten ist und, die sich zwischen 2006 und 2011 ereignet und zwölf Tote (und ungezählte Hinterbliebene) und zig Schwerverletzte und Schäden in Millionenhöhe verursacht haben.

---

<sup>1</sup> Generalpräventive Wirksamkeit, Praxis und Anwendungsprobleme des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) - Eine Evaluierungsstudie, Walter Fuchs, Reinhard Kreissl, Arno Pilgram, Wolfgang Stangl - Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien 2011.

<sup>2</sup> Bericht des Bundesministers für Justiz betreffend Evaluierung der Anwendung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes aufgrund der EntschlieÙung des Nationalrates vom 28. September 2005, E 138-NR/XXII.GP - [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III\\_00067/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00067/index.shtml) .

Sein Fazit ist ernüchternd! Mitnichten kann er die Milde (in der Einschätzung betreffend die Anwendung des VbVG) und die Hoffnung der Autoren des Instituts für Kriminalsoziologie (betreffend die Wirksamkeit des VbVG) bestätigen – im Gegenteil: Die erhoffte Präventionswirkung des VbVG ist offenkundig im Eisenbahnwesen noch nicht angekommen, das VbVG dort mehr oder minder totes Recht. Betroffen macht vor allem, dass in den meisten der betrachteten Fälle von Seiten der Strafverfolgungsbehörde die Fragen gar nicht gestellt worden sind, die nötig sind, um beurteilen zu können, ob der Vorwurf eines Organisationsverschuldens sich bestätigt oder entkräftet.

Sicher: Der Fokus der vorliegenden Studie ist auf das Eisenbahnwesen eingeschränkt. Doch der besondere Wert der Ausführungen von Dr Mächler liegt darin, dass ihm als Strafverteidiger die volle Realität von ganz konkreten Fällen in der Praxis zugänglich ist – ein Blick, der den Autoren vom Institut für Kriminalsoziologie von vorneherein verwehrt war, weil sie ihre Erkenntnisse aus Justizstatistiken und ergänzenden Befragungen gewinnen mussten, was Grenzen hat.

Wohlgemerkt: Weder die AK Wien noch die Gewerkschaft vda betrachten Strafen als Selbstzweck. Strafen können auch die Toten nicht mehr zum Leben erwecken. Strafen und Verfahren sollen die Wahrheit ans Licht bringen, damit Raum für Verbesserungen geschaffen wird und verhindert wird, dass es ein zweites Mal gibt – sprich: Strafen sollen general- und spezialpräventiv wirken. Dazu müssen sie auch entsprechend angewendet werden. Das ist auch das Anliegen von Dr Mächler. Dem dienen auch seine Schlussfolgerungen.

Sie sollen Anlass zu Diskussionen geben, wo Verbesserungen gebraucht werden – in den gesetzlichen Grundlagen, in den Behörden und den Handlungsroutinen der befassten Kreise. All dies möge sowohl beim bevorstehenden Projekt einer „verkehrsträgerübergreifenden Sicherheitsbehörde“, die auch eine Eisenbahnsicherheitsbehörde umfassen soll, einfließen als auch bei der Überarbeitung des VbVG, die das aktuelle Regierungsprogramm ankündigt.

Werner Hochreiter (AK Wien)